

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2018**

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

- 1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Grevenbroich mit einer Bilanzsumme von 432.654.117,79 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.658.755,05 € fest.**
- 2. Der Rat der Stadt Grevenbroich ermächtigt die Verwaltung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss i. H. v. 16.658.755,05 € der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 16.658.755,05 € zuzuführen. Der Betrag der Allgemeinen Rücklage zum 01.01.2019 erhöht sich insgesamt um 16.476.851,05 € auf 80.471.684,19 €. Der Betrag von 16.476.851,05 € setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss i. H. v. 16.658.755,05 € sowie einem Betrag i. H. v. 181.904,00 € (Verrechnungen gegen die allgemeine Rücklage nach dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz).**
- 3. Den Ratsmitgliedern wird empfohlen, dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 die Entlastung zu erteilen.**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.09.2020 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beraten und der Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

### Bestätigungsvermerk:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss- bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang- sowie den Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. In der Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinschaftlichen Vorschriften von Nordrhein- Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der

Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Abs. 3 bis 5 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im

**Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich,**  
öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen **Corona-Pandemie** sind die **Öffnungszeiten** der Stadtverwaltung Grevenbroich zurzeit allerdings **eingeschränkt**, sodass eine Einsichtnahme bis auf weiteres nur im Rahmen der folgenden Zeiten erfolgen kann:

Montag und Donnerstag	12:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 08.01.2021

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Stadtbetriebe Grevenbroich AöR“ vom 29.11.2016 in der Fassung der  
4.Änderungssatzung vom 11.01.2021**

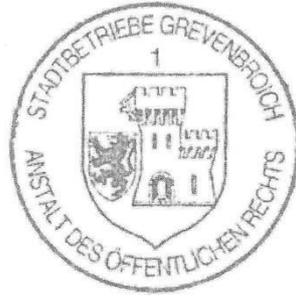
**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital**

- (1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR (im Folgenden auch „Anstalt“ genannt) ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Grevenbroich in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetriebe Grevenbroich“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SBG AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Grevenbroich.
- (4) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Grevenbroich und der Umschriftung „Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt des öffentlichen Rechts“:



## **§ 2 Gegenstand der Anstalt**

- (1) Die Anstalt übernimmt insbesondere die nachstehend genannten, ihr von der Stadt Grevenbroich übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung:
1. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Schulen einschließlich Schulsporteinrichtungen,
  2. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Sporthallen und –plätzen,
  3. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kultur (Museum),
  4. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der baulichen Anlagen für städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendpflege,
  5. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der von der Stadtverwaltung genutzten Gebäude, soweit sie im Eigentum der Stadt stehen,
  6. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Lenkung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und der Wirtschaftswege einschließlich Zubehör und Nebenanlagen, Parkplätzen, Tiefgaragen, Hochgaragen, Parkuhren und -automaten, Bau, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung,

7. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb, Lenkung und Verwaltung automatischer Signalanlagen und Parkleiteinrichtungen einschließlich Überwachung und Abnahmen, Aufstellung, Unterhaltung, Überwachung von Verkehrszeichen, Verkehrsmarkierungen und Verkehrseinrichtungen,
8. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Überwachung von Ingenieurbauten (Tunnel, Brücken, Stützmauern, Bunker, Treppenanlagen und sonst. Kunstbauwerken),
9. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Verwaltung und Betrieb von Leichenhallen, der Reinigung und Überwachung und des Winterdienstes, einschließlich der organisatorischen Abwicklung der Bestattungen, der Rechnungslegung, der Datenerfassung und Belegungsstatistik, der Genehmigung von Grabmalen, der Satzungshoheit sowie der Gebührenkalkulation,
10. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb u. Verwaltung von öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und deren Einrichtungen, einschließlich der Überwachung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Bolz- u. Kinderspielplätzen, Anlagen an öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht bereits mit den vorgenannten Aufgaben übertragen) und sonstigen Grünflächen und Anlagen, stehende Gewässer,
11. Aufstellung und Fortschreibung der Streupläne für den Winterdienst, Überwachung der auf Anlieger übertragenen Winterwartung (Streu- und Räumpflicht) im Rahmen der gemeindlichen Überwachungspflicht, Reinigung der Gehwege an städt. Einrichtungen, der Fußgängerzone und des Marktplatzes einschließlich Winterwartung, sowie der Satzungshoheit und der Gebührenkalkulation für beide Bereiche
12. Aufgaben des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, der Raumluftüberwachung und die Aufgaben der Überwachung und Beseitigung von Altablagerungen und Altlasten mit Ausnahme der Bearbeitung rechtswidriger Abfallablagerungen (wilde Müllkippen) und den Angelegenheiten der Entwässerung und der

Abwasserbeseitigung, soweit sie derzeit dem Fachbereich Bauen, Garten, Umwelt obliegen, sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erftverband,

13. Aufgaben des Forstbetriebs, Verkauf von Walderzeugnissen und Einräumung von Nutzungsrechten, Forstlicher Betriebsvollzug, Holzeinschlag und sonstige forstwirtschaftliche Nutzung, Anlage, Pflege und Schutz der Waldbestände einschl. Überwachung, Bau und Unterhaltung von Waldwegen, Erholungs- und Sondereinrichtungen, (u.a. Wildfreigehe) sowie Unterhaltung von Gewässern einschl. deren Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung des Bereiches Neurather See einschließlich des Gewässers, Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald und an den zugeordneten Freiflächen einschließlich Überwachung.
14. Betrieb und Unterhaltung des Umweltzentrums „Schneckenhaus“
15. die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen;
  - (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
  - (3) Die Anstalt kann darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Grevenbroich erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Grevenbroich in Anspruch nehmen.
  - (4) Die Anstalt hat Arbeitgebereigenschaft und Dienstherreneigenschaft.
  - (5) Es gelten die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes NRW entsprechend.
  - (6) Die Gemeinde stellt sicher, dass das Unternehmen die übertragenen Aufgaben dauernd erfüllen kann. Das Unternehmen ist hierzu finanziell angemessen auszustatten.

- (7) Die aus den nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben resultierenden Verkehrssicherungspflichten werden ebenfalls auf die Anstalt übertragen.
- (8) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann die Anstalt auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind
- a. der Vorstand (§ 4) und
  - b. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Grevenbroich.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW geltend entsprechend.
- (4) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt dürfen darüber hinaus in Angelegenheiten der Anstalt keine ihnen selbst gewinnbringenden Tätigkeiten übernehmen.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern mit den Schwerpunkten im technischen und kaufmännischen Aufgabenbereich. Der kaufmännische Vorstand ist der Sprecher des Vorstandes. Bei Uneinigkeit entscheidet der Sprecher.

- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Grevenbroich haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Ausgenommen hiervon sind Einstellungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten ab EG 12 TVöD oder vergleichbar. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 15.
- (8) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit zunächst im Rat der Stadt Grevenbroich zur Entscheidung vorzulegen ist. Bei Bedarf ist danach die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.  
Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.  
Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Grevenbroich für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Über die Höhe entscheidet der Rat.
- (7) Die vom Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder deren Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich jederzeit unverzüglich niederzulegen.
- (8) Erleidet die Stadt Grevenbroich oder die Anstalt infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Absatz 4 GO NRW entsprechend.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, über die der Verwaltungsrat beschließt.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann den Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Mitgliederzahl abberufen.
  
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
  
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  2. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
  3. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Stellenplans,
  4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt,
  5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  7. die Ergebnisverwendung,
  8. die Entlastung des Vorstandes,
  9. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW,
  10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche ab einem Streitwert von 50.000,00 €,
  11. Mehrauszahlungen im Sinne von § 18 Abs. 5 KUV, wenn sie den Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 10%, mindestens 20.000,00 € übersteigen,
  12. Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme in Höhe von 250.000,00 €,
  13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt,
  14. Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat,
  15. Einstellungen und Höhergruppierungen ab Besoldungsgruppe EG 12 TVöD oder vergleichbar.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Grevenbroich.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am achten Tag vor der Sitzung postalisch oder digital zugestellt sein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 48 Stunden verkürzt werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsratssitzung in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt überdies als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Dringliche Entscheidungen im Sinne des § 60 GO NRW können Vorstand und Vorsitzender einvernehmlich treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann und dies zu einem Schaden für die Anstalt oder die Stadt führen würde. Im Übrigen gilt § 60 Absatz 1 GO NRW sinngemäß.

## **§ 8** **Rat der Stadt Grevenbroich**

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Grevenbroich erforderlich.

- (2) Vorstand und Verwaltungsrat haben dem Rat der Stadt Grevenbroich auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 i.V.m. § 75 Gemeindeordnung NRW (GO NW) in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Grevenbroich nach erfolgter Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

## **§13 Bedienstete**

Die Bediensteten der Anstalt werden in dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Stellenplan geführt.

## **§14 Überleitungsregelungen**

Die Einzelheiten des Überganges der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anstalt werden in einer Personalüberleitungsvereinbarung beschrieben.

## **§ 15 Auflösung der Anstalt**

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Grevenbroich zurück.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am Tage nach deren Bekanntmachung.

Grevenbroich, den 11.01.2021

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Impressum**

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen  
Tel. 02181/608-256,  
Fax 02181/608-8256  
Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1  
41515 Grevenbroich

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**